

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Niema Movassat, Susanne Ferschl, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Sylvia Gabelmann, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Verankerung des Grundrechts auf menschenwürdige und existenzsichernde Arbeit

A. Problem

Die Digitalisierung und notwendige Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel haben in den letzten Jahren Veränderungen in Produktion und Dienstleistung in Gang gesetzt, die die Arbeit und die Arbeitswelt in großem Maße verändern. Viele Menschen sind verunsichert. Unternehmen nutzen die Veränderungsprozesse, um Werke zu schließen oder zu verlagern und tausende Beschäftigte zu entlassen. Lohnsenkungen oder Beschäftigungsabbau zugunsten der Rendite privater Unternehmen gehen zulasten der Lohnabhängigen. Ein gesamtgesellschaftliches Programm für soziale und ökologische Nachhaltigkeit fehlt.

Die grundlegenden strukturellen Probleme am deutschen Arbeitsmarkt sorgen für Unsicherheiten und Existenznöte. Deutschland hat den größten Niedriglohnssektor Westeuropas (www.dgb.de/themen/++co++4c4fccfc-737a-11e7-b9d0-525400e5a74a). Im Jahr 2018 arbeiteten 19,3 Prozent der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten, insgesamt 4,14 Mio. Menschen, unterhalb der Niedriglohnschwelle (Bundesagentur für Arbeit). Gleichzeitig lag die Zahl der tatsächlichen Erwerbslosen im Februar 2020 bei 3,32 Mio.

Die durch die Corona-Pandemie beschleunigte wirtschaftliche Krise vertieft die herrschende Verunsicherung noch weiter. Ökonomen erwarten einen Einbruch der deutschen Wirtschaft. Für 2020 prognostiziert die Bundesregierung derzeit einen Rückgang des BIP um 5,8 Prozent (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/wirtschaftliche-entwicklung.html). Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit wissen nicht, wie es in Zukunft weitergehen wird. Erste Unternehmen haben bereits angekündigt, selbst profitable Werke zu schließen und tausende Stellen abzubauen. Das Ausmaß, dieser Krise für den Arbeitsmarkt ist nicht absehbar.

Der demokratische und soziale Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland ist derzeit nicht in der Lage, jeder Person eine gute und existenzsichernde Arbeit zu verschaffen, da es auch an entsprechenden Arbeitsangeboten fehlt. Das Vertrauen in die immanente Gerechtigkeit der bestehenden Wirtschaftsordnung ist ins Wanken geraten. Der Sozialstaat erfüllt seine Aufgaben nur unzureichend.

Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) schützt lediglich die Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit. Ein Grundrecht auf menschenwürdige und existenzsichernde Arbeit kennt das Grundgesetz nicht. Das Grundgesetz weist insgesamt kaum soziale Grundrechte auf. Soziale Grundrechte vermitteln dem Einzelnen einklagbare Ansprüche gegenüber dem Staat. Arbeit, insbesondere Erwerbsarbeit, ist ein wesentliches Menschenrecht zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Selbstverwirklichung des Einzelnen. Existenzsichernde Löhne auf Grundlage geltender Tarifverträge sowie mitbestimmte und gesundheitlich vertretbare Arbeit mit geregelten Arbeits- und Urlaubszeiten bilden die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben, welche sich in den Arbeitnehmerschutzrechten des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie vieler anderer Schutzgesetze (Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Bundesurlaubgesetz etc.) niederschlagen. Eine Verankerung im Grundgesetz fehlt jedoch, obwohl Erwerbsarbeit für die Mehrheit der Menschen in Deutschland sowohl ihrer Biographie als auch in ihrem Alltag fest verankert ist. Dieser Missstand verkennt die Lebensrealität dieser Menschen und machte eine Verfassungsänderung notwendig.

B. Lösung

Der Stellenwert menschenwürdiger und existenzsichernder Arbeit ist in Deutschland enorm. Soziale und politische Teilhabe sowie gesellschaftlicher Einfluss hängen von Einkommen und Art der Beschäftigung ab. Gute Arbeit, soziale Sicherheit – insbesondere in Krisenzeiten – und ökologische Nachhaltigkeit sind die Leitplanken eines sozial-ökologischen Umbaus hin zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft und für ein selbstbestimmtes Leben unabdingbar. Die Grundrechte werden um ein einklagbares Recht auf Arbeit, dass den Staat zu einer aktiven beschäftigungsorientierten Wirtschafts- und Sozialpolitik verpflichtet und so dafür sorgt, dass Menschen in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt zu sichern, am sozialen Leben teilzuhaben und die Gesellschaft aktiv mitzugestalten, erweitert. Um die gesellschaftliche Transformation in Zeiten des Klimawandels und der fortschreitenden Digitalisierung mitgestalten zu können, ist es notwendig, dass alle Menschen in Deutschland Zugang zu guter und angemessen entlohnter Arbeit bzw. einer entsprechenden Ausbildung haben. Mit seiner Aufnahme in das Grundgesetz wird ein Grundrecht auf menschenwürdige und existenzsichernde Arbeit rechtlich durchsetzbar und zukunftsorientiert gewährleistet.

C. Alternativen

Beibehaltung des unzureichenden Status quo.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Eine genaue Kostenbestimmung ist nicht möglich.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Verankerung des Grundrechts auf menschenwürdige und existenzsichernde Arbeit

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Mittelpunkt des Arbeits- und Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen seines Vertragspartners oder Dienstherrn. Jedermann hat ein Recht auf menschenwürdige und existenzsichernde Arbeit und Ausbildung. Ein Arbeitslohn ist existenzsichernd, wenn er mindestens einen angemessenen Lebensunterhalt sichert.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absatz 2 bis 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in Artikel 20 Abs. 1 GG ausdrücklich zum Sozialstaatsprinzip. Diesem konstitutiven Prinzip werden die verbrieften Grundrechte nicht gerecht. Das Grundgesetz kennt – bis auf wenige Ausnahmen – keine sozialen Grundrechte. Dabei müssen soziale Grundrechte an Bedeutung gewinnen. Sie müssen auf eine Ebene mit den bürgerlichen und politischen Grundrechten gehoben werden. Denn ohne vom Grundgesetz verbürgte elementare soziale Grundrechte ist eine Inanspruchnahme politischer und bürgerlicher Rechte schwerlich möglich. Die Verfassungen von Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes enthalten ein Recht auf Arbeit, eine verfassungsrechtlich verankerte Pflicht des Staates, die menschliche Arbeitskraft zu schützen oder ein Recht auf leistungsgerechte, angemessene und gleiche Entlohnung (Artikel 166 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern, Artikel 18 S. 1 und 2 Verfassung von Berlin, Artikel 8 Abs. 1 Hs. 2 Landesverfassung der Freien und Hansestadt Bremen, Artikel 28 Abs. 1 und 2 Hs. 1 Verfassung des Landes Hessen, Artikel 24 Abs. 1 und 2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 45 S. 1 und 2 Verfassung des Saarlandes). Folglich sind dem deutschen Verfassungsrecht soziale Grundrechte, insbesondere ein Recht auf Arbeit, nicht fremd.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in Artikel 1 Abs. 2 GG zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen statuiert in den Artikeln 23 und 24 ein Menschenrecht auf Arbeit und beschreibt grundlegende Rechte in der Arbeitswelt. Hierzu gehören das Recht auf freie Berufswahl, das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen, z. B. hinsichtlich Arbeitszeiten und Arbeitsschutz, das Recht auf Entgeltgleichheit, das Recht auf existenzsichernde Entlohnung sowie das Recht auf Freizeit, Erholung und Urlaub. Das Recht auf Arbeit nach der AEMR kann nicht eingeklagt werden, verpflichtet aber alle Staaten der Welt, ihre Politik auf die Erreichung von Vollbeschäftigung und Wahrung der grundlegenden Rechte auf gute Arbeit auszurichten.

Auch der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) aus dem Jahr 1966, welcher seit 1976 in Deutschland durch Bundesgesetz (BGBl 1976 II, 428) im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 GG verbindliches Recht darstellt, enthält im Hinblick auf das Recht auf Arbeit mehr als eine bloße Deklaration. Artikel 6 Abs. 1 IPwskR statuiert ein Recht auf Arbeit jedes einzelnen, während Artikel 6 Abs. 2 IPwskR die Vertragsstaaten verpflichtet, als Schritte zur vollen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit unter anderem Maßnahmen zu ergreifen, die zu Vollbeschäftigung und qualitativ guten Beschäftigungen führen.

Dass diesen Verpflichtungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend nachgekommen wird, geht aus der Problemdarstellung eindeutig hervor. Immer mehr Menschen arbeiten in prekären und atypischen Arbeitsverhältnissen. Im Bereich der sozialen Sicherheit zieht sich der Staat immer weiter zurück. Durch die politisch forcierte Schwächung der gesetzlichen Rente seit der Jahrtausenderwende werden einseitig die Beschäftigten belastet, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hingegen entlastet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind aufgefordert, die abgesunkene Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung durch die vorwiegend eigenfinanzierte und zudem renditeschwache sog. „Riester-Rente“ abzufedern, welche inzwischen parteiübergreifend als gescheitert gilt. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird hingegen paritätisch zwischen Beschäftigten und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geteilt. Arbeit muss wieder verlässlich vor Armut im Alter schützen. Hierzu bedarf es neben einer Reform des Rentensystems der Bundesrepublik zum einen ein einklagbares subjektives persönliches Recht auf gute Arbeit. Das heißt eine Arbeit, die in Anbetracht der geleisteten Arbeit angemessen entlohnt ist, gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und für soziale Absicherung – auch nach der Erwerbsphase des Lebens – sorgt. Eine Arbeit, die möglichst den Qualifikationen, Kompetenzen und Neigungen des Einzelnen entspricht und bei der das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund steht. Für eine umfassende Sicherung der sozialen Bedürfnisse der Menschen durch ihre eigene geleistete Arbeit ist eine Verfassungsänderung notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Artikel 12 Abs. 1 GG

Nach den Artikeln 23 und 24 AEMR hat jeder Mensch das Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf eine gerechte Entlohnung, „die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz“ sichert. Diese Erklärung wurde sinngemäß zu der Europäischen Sozialcharta (ESC) von 1961, bei der es sich im Gegensatz zur AEMR um ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen handelt und deren Revision (RESC) der Deutsche Bundestag jüngst zustimmte.

Das durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschaffene Grundrecht auf Arbeit verankert dieses Menschenrecht im Grundgesetz. Zusätzlich wird ein Recht auf Ausbildung geschaffen, das essenzielle Voraussetzung der Verwirklichung eines Grundrechts auf Arbeit ist. Das Recht auf Arbeit und Ausbildung verstärkt über das Grundrecht auf freie Berufswahl und Berufsausübungsfreiheit des derzeitigen Artikels 12 Abs. 1 GG hinaus die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen in beruflicher Hinsicht und ergänzt den derzeitigen Artikel 12 Abs. 1 GG um eine stärkere Betonung der menschenrechtlichen Komponente der Arbeit. Hierdurch wird der Bedeutung der Arbeit als sinnstiftendes Element für den Einzelnen und ihre Funktion zur Sicherung der menschlichen Existenz gegenüber auf Profit gerichteter Interessen der Vorzug gegeben. Die aus dem derzeitigen Artikel 12 Abs. 1 GG herrührende Berufsfreiheit natürlicher und juristischer Personen wird durch das Recht auf Arbeit aus dem neu zu schaffenden Artikels 12 Abs. 1 GG als verfassungsimmanente Schranke eingeschränkt. Hierdurch ergibt sich für den Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum, um die verschiedenen Aspekte des Rechtes auf Arbeit, insbesondere den Schutz menschlicher Arbeitskraft, zu verwirklichen.

Das als originäres Leistungsrecht ausgestaltete Grundrecht auf Arbeit oder einen Ausbildungsplatz gewährt dem Einzelnen einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Ausbildungsstelle. Es handelt sich nicht bloß um einen Programmsatz oder eine Staatszielbestimmung, die den Staat nur mittelbar zum Handeln anhalten sollen.

Zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG

Gute Arbeit trägt der Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei. Für viele Menschen ist die Identifizierung mit „ihrem“ Beruf oder Handwerk identitätsstiftend und konstitutiv für ihre Persönlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht spricht davon, dass der Einzelne sich einer Tätigkeit widme, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage sei (BVerfGE 7, 377 (397)). Für andere wiederum dient Arbeit lediglich dazu, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, ohne dass die Tätigkeit der Entfaltung der individuellen Persönlichkeit dient. Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Arbeit bedarf einer Klarstellung im Grundgesetz dahingehend, dass nicht die wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen, einzelnen Menschen in privilegierten wirtschaftlichen Verhältnissen oder auch des Staates im Vordergrund stehen. Zentraler und wichtigster Punkt im Arbeits- und Wirtschaftsleben muss das Wohl der Menschen sein. Diesem Anliegen wird durch den neu zu schaffenden Artikel 12 Abs. 1 S. 1 GG Rechnung getragen.

Zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG

Voraussetzung dafür, dass ein Mensch einer guten Arbeit nachgehen kann, ist die eigene Arbeitskraft. Deshalb bedarf sie umfassenden Schutzes und muss aufgrund ihrer Wichtigkeit für die Persönlichkeitsentfaltung eines Menschen Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der (natürlichen oder juristischen) Person haben, der gegenüber sich ein Mensch in einem Dienstvertrags-, Werkvertrags-, Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältnis befindet.

Durch die Aufnahme eines Vorrangs auf Schutz der Arbeitskraft vor dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Gegenübers in das Grundgesetz soll der Staat zum einen von Verfassungswegen verpflichtet werden, gesetzlich für einen angemessenen Schutz der Erwerbstätigen zu sorgen. Die neu aufzunehmende Schutzpflicht verpflichtet den Staat, angemessene Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu treffen sowie Ansprüche auf ausreichende Pausen, Freizeit, Erholung und Urlaub zu schaffen. Diese weitreichendere Schutzpflicht steuert der bedenklichen Entwicklung stetig steigender Krankheitstage wegen physischer und vor allem psychischer Erkrankungen entgegen. Die Zahl der Krankheitstage stieg von 2008

bis 2017 um mehr als 70 Prozent, die Anzahl an Krankheitstagen aufgrund psychischer Erkrankungen sogar um über 140 Prozent (Kleine Anfrage „Entwicklung des Krankenstandes“, BT-Drs. 19/13689). Ausreichend Zeit für Erholung, Freizeit und soziale Interaktionen sowie verbesserte Arbeitsbedingungen werden zu einer auch im Interesse der Volkswirtschaft stehenden Abnahme der Krankheitstage führen. Die genaue Ausgestaltung und Umsetzung der Schutzpflicht obliegt dem Gesetzgeber als Adressat und Verpflichteten der Norm.

Kommt der Staat seinen Verpflichtungen in dem Bereich des Schutzes der Arbeitskraft der Menschen nicht nach, soll es den Arbeitenden offenstehen, einen angemessenen gesetzlichen Schutzstandard durch eine Rüge der Verletzung des Untermaßverbotes einzuklagen. Die grundgesetzliche Verankerung des Vorranges des Schutzes der Arbeitskraft vor dem Schutz wirtschaftlicher Interessen eröffnet dem Gesetzgeber weitreichende Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Eingriffen zum Zwecke des Schutzes der Arbeitskraft in die aus dem derzeitigen Artikel 12 Abs. 1 GG herrührende Berufsausübungsfreiheit natürlicher und juristischer Personen. Im Rahmen der Abwägung des Interesses von Arbeitenden und Auszubildenden auf angemessenen und weitreichenden Schutz ihrer Arbeitskraft mit dem Interesse ihres Vertragspartners auf ungestörte bzw. ohne Einschränkungen verbundene Ausübung ihres Betriebes oder Gewerbes erhält ersteres durch die grundgesetzliche Verankerung des Vorranges des Schutzes der Arbeitskraft regelmäßig den Vorzug.

Zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 3 GG

Aus der zentralen Bedeutung von Arbeit für die personale Identität eines Menschen und der Funktion von Arbeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage ergibt sich die Notwendigkeit eines einklagbaren Anspruches für jeden Menschen auf einen Arbeitsplatz. Diesen Anspruch schafft der neu zu schaffende Artikel 12 Abs. 1 S. 3 GG. Er verpflichtet den Staat, aber auch private Unternehmen und Unternehmer dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um jedem Menschen die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit oder einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen und hierbei eine Auswahl unter verschiedenen Möglichkeiten zu haben. Artikel 12 Abs. 1 S. 3 GG schafft dem Einzelnen ein subjektives persönliches Recht gegen den Staat und ist gleichzeitig Auftrag an den Gesetzgeber, die Geltendmachung und Erfüllung des subjektiven persönlichen Rechtes des Einzelnen zu ermöglichen. Kündigungen aus dringenden betrieblichen oder in der Person des Betroffenen liegenden Gründen werden durch das Recht auf einen Arbeitsplatz des Artikel 12 Abs. 1 S. 3 GG nicht per se ausgeschlossen. Das Recht auf Arbeit in seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung wird Kündigungen, insbesondere zum Zwecke der Profitmaximierung, jedoch wesentlich erschweren und zum Teilen unmöglich machen.

Um notwendige zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und das Staatsziel des Artikel 20a GG zu verwirklichen, bietet es sich an, den sozial-ökologischen Umbau der deutschen Wirtschaft voranzutreiben. Die Verwirklichung des Staatsziels aus Artikel 20a GG, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für die kommenden Generationen zu schützen, gebietet es, im Bereich der erneuerbaren Energien, des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, durch die Umstellung der Produktion auf umwelt- und klimaschonende Fertigungsweisen und Produkte sowie in vielen weiteren Bereichen neue Arbeitsplätze zu schaffen. Für einen sozialen Umbau der Gesellschaft und zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit können und müssen eine große Anzahl zusätzlicher Arbeitsplätze in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheitswesen und Pflege, soziale Dienste und im kulturellen Bereich geschaffen und angeboten werden.

Als Ausprägung des Prinzips aus Artikel 12 Abs. 1 S. 1 GG, dass der Mensch Mittelpunkt des Arbeits- und Wirtschaftslebens ist, beinhaltet der durch Artikel 12 Abs. 1 S. 3 GG zu schaffende Anspruch nicht nur das bloße Recht auf eine Arbeits- und Ausbildungsstelle. Vielmehr geht der Anspruch auf eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle, in der menschenwürdige Arbeitsbedingungen herrschen. Zu dem Recht auf menschenwürdige Arbeit und Ausbildung gehört das Recht auf Freizeit und Erholung. Die Menschenwürdigkeit einer Arbeit bestimmt sich unter Berücksichtigung der Qualifikation des Einzelnen und umfasst stets ein Recht auf Mitbestimmung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen. Demgegenüber sind menschenunwürdige Arbeitsbedingungen beispielsweise solche, die ein zu großes Pensum verlangen oder die den Menschen nicht den Freiraum zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit lassen sowie solche, die diskriminierendes Verhalten fördern oder beinhalten. Im Zusammenhang mit Artikel 12 Abs. 1 S. 1 GG ergibt sich aus dem Recht auf menschenwürdige Arbeit und Ausbildung, die stetige Pflicht für den Gesetzgeber und private sowie staatliche Unternehmen und Dienstherren, die Persönlichkeitsentfaltung der Erwerbstätigen zu unterstützen, Bildungsmaßnahmen zu fördern und für Arbeitszeitverkürzungen auf das gesellschaftlich notwendige Maß und ausreichend Urlaub zu sorgen. Hierbei strahlt das Recht auf menschen-

würdige Arbeit und Ausbildung auf das Sozialrecht aus. Dem Staat obliegt die Pflicht, Menschen, die Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch beziehen, stärker als bisher in ihrer Persönlichkeitsentfaltung in beruflicher Hinsicht durch Berufsqualifikation und -fortbildung zu unterstützen.

Das Recht auf existenzsichernde Arbeit und Ausbildung soll verhindern, dass Menschen trotz Vollzeitbeschäftigung auf staatliche Unterstützung angewiesen sind oder im Alter nicht von ihrer Rente leben können. Die privaten und staatlichen Unternehmen und Dienstherren werden verpflichtet, Löhne oder Entgelte zu zahlen, die die Beschäftigten nicht nur während ihrer Erwerbsphase vor Armut schützen, sondern ihnen auch einen Ruhestand ermöglichen, der nicht von Armut und sozialer Ausgrenzung geprägt ist. Wann ein Arbeitslohn existenzsichernd ist, ergibt sich aus der Zusammenschau mit dem neu zu schaffenden Artikel 12 Abs. 1 S. 4. GG.

Zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 4 GG

Artikel 12 Abs. 1 Satz 4 GG legaldefiniert den Begriff „existenzsichernd“ des Artikels 12 Abs. 1 Satz 3 GG. Die Definition des Merkmals als „einen angemessenen Lebensunterhalt sichernd“ ist eine andere als die des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG, welches lediglich die „Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein“ gewährt (BVerfGE 82, 60 (85)). Dies führt dazu, dass die vom Grundgesetz verpflichtend vorgeschriebene Höhe der Entlohnung für geleistete Arbeit eine qualitativ andere, in quantitativer Hinsicht bessere sein muss. Ein „angemessener Lebensunterhalt“ gewährt dem Einzelnen mehr als das, was für ein „menschenwürdig[e] Dasein“ nach dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum „unbedingt erforderlich“ ist (BVerfGE 125, 175 (223)). Anstatt nur das bloße für die physische Existenz und ein Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe notwendige „Minimum“ zu gewährleisten, wird durch Artikel 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 GG ein Anspruch auf Entlohnung geschaffen, der jedem Menschen ein selbstbestimmtes und von Dritten sowie dem Staat in finanzieller Hinsicht unabhängiges Leben während des Erwerbslebens und danach ermöglicht.

Ein angemessener Lebensunterhalt ist ein solcher, der ein menschenwürdiges Leben, die Teilhabe an dem Leben der Gemeinschaft und die umfassende Reproduktion der Arbeitskraft ermöglicht. Der Lohn soll ein selbstbestimmtes Leben, frei von familiären und sozialen Abhängigkeiten sowie frei von der Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen und Fürsorge durch Dritte sichern. Das Grundrecht auf eine existenzsichernde Arbeit und Ausbildung beinhaltet als unterste Grenze einen Mindestlohn, der in einer Höhe zu zahlen ist, dass die o. g. Ziele erreicht werden können. Er muss mithin so hoch sein, dass er ein menschenwürdiges Leben ermöglicht und mindestens für langjährig Erwerbstätige eine armutsfeste Rente garantiert. Nach derzeitigem Stand muss ein solcher Mindestlohn mindestens 12 Euro pro Stunde betragen. Generell gilt, dass ein Lohn angemessen ist, wenn von dem in der Arbeitszeit erzielten Wert ein angemessener Teil bei der oder dem abhängig Beschäftigten verbleibt und die Arbeitsleistung entsprechend den Grundsätzen der Entgeltgleichheit entlohnt wird. Der Lohn muss eine diskriminierungsfreie Anerkennung des geleisteten Arbeitsbeitrages darstellen. Um das Recht auf einen existenzsichernden Lohn zu ermöglichen, müssen insbesondere die Tarifbindung gestärkt und die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen erleichtert werden.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

